



Richtlinien für die Verwaltung von Pfarrkirchenstiftungen im Kanton Zürich

Die Pfarrkirchenstiftungen sind die historisch gewordenen zivilen Rechtsträger für das Vermögen von Pfarrei und Pfarramt. Sie verwalten ihr Vermögen und regeln selbstständig ihren Finanzhaushalt. Als Institutionen der Kirche sichern sie auf Dauer den kirchlichen Besitzstand, dienen der Pfarrei-Seelsorge und (soweit es die Verhältnisse erlauben) auch der weltweiten Caritas. Die Mittel dazu bilden neben den Zinsen alle Kollekten, Spenden und anderweitigen Erträge und Zuwendungen, die den Stiftungen bzw. den Pfarrämtern anvertraut werden.

Die vorliegenden Richtlinien sollen helfen, die Finanzmittel von Pfarrei und Kirchgemeinde deutlich zu trennen, die Arbeit der Stiftungsräte zu präzisieren und das Vertrauen aller Beteiligten zu stärken.

1. Für jede Stiftung ist eine geordnete, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, fachgemässe und vollständige Vermögens-, sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu führen. Bilanz und Erfolgsrechnung erfassen alle Finanzmittel eines Pfarramtes, d.h. konkret:
 - alle Kollekten (auch von Beerdigungen, Hochzeiten etc.) ob für die Pfarrei selbst oder für auswärtige Empfänger (auch wenn die Überweisung sofort erfolgt),
 - den Stiftmessenfonds mit den ausbezahlten Mess-Stipendien,
 - zweckgebundene oder freie Vergabungen (z.B. Spenden auf die Hand bei Anlässen) usw.
 - Antonius- und Kerzenkasse

Antonius- und Kerzenkasse werden in der Bilanz aufgeführt und bleiben zur Verfügung des Pfarrers oder der Person mit Organisationsverantwortung (Gemeindeleitungsfunktion).

Für Zuwendungen aus dem Stiftmessen-Fonds braucht es die Zustimmung des bischöflichen Ordinariates.

2. Die Stiftungsrechnung ist jährlich von zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren / Revisorinnen zu prüfen. Es steht dem Stiftungsrat frei, damit eine Treuhand-Gesellschaft zu betrauen. Jahresrechnung und Revisorenbericht sind in je einem unterzeichneten Exemplar dem Dekan, dem Ordinariat Chur und dem Generalvikariat Zürich zuzustellen.
3. Über die Stiftungsrechnung und den Revisorenbericht hat der Präsident des Stiftungsrates jährlich die Pfarrei in geeigneter Form zu orientieren.
4. Die kirchlichen Stiftungen unterstehen sowohl zivilrechtlich (ZGB Art. 80ff.) als kirchenrechtlich der Aufsicht des Bischofs, sowie der Kontrolle nach den Normen des Kirchenrechts (CIC can 1273ff.). Diese Kontrolle muss sich auch auf die Kirchenopfer beziehen.

5. Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind genau einzuhalten, ausgenommen jene, welche durch diese Richtlinien ersetzt werden. So ist das in älteren Stiftungsurkunden vorgesehene Zeichnungsrecht mit Einzelunterschrift des Pfarrers durch Kollektiv-Unterschrift zu ersetzen, durch den Stiftungsrat genau zu regeln und zu protokollieren.

Für Beschlüsse, welche über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, ist rechtzeitig um die bischöfliche Genehmigung nachzusuchen (can. 1281 CIC).

6. Ein Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diesem gehören von Amtes wegen an: der Ortspfarrer/Pfarr-Administrator als Präsident und der zuständige Dekan (im Ausnahmefall der Generalvikar). Alle übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Ersuchen des Präsidenten hin vom Bischof ernannt.

Wenn der Bischof die Organisationsverantwortung (Gemeindeleitungsfunktion) für eine Pfarrei einem Diakon, einem Pastoralassistenten oder einer Pastoralassistentin übertragen hat, kann diese Person auch den Vorsitz im Stiftungsrat übernehmen, sofern der Bischof diese Person als Präsidenten/Präsidentin ernannt und dies im Pflichtenheft aufgeführt ist (siehe Bischöfliches Dekret vom 30. Mai 2002).

Die Kirchenpflege kann, im Einverständnis mit dem Pfarrer/Pfarr-Administrator, bzw. mit der Person mit Organisationsverantwortung (Gemeindeleitungsfunktion), höchstens zwei Mitglieder für den Stiftungsrat vorschlagen, sofern der Stiftungsrat aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Die Zugehörigkeit der von der Kirchenpflege vorgeschlagenen Mitglieder im Stiftungsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kirchenpflege.

7. Der Stiftungsrat wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, oder eine Treuhandgesellschaft. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal jährlich eine Stiftungsratssitzung abhalten, über die ein Protokoll zu erstellen ist.
9. Die Kollekten/Kirchenopfer sind Almosen, d.h. freiwillige Spenden zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben, welche vom Pfarrer, bzw. von der Person mit Organisationsverantwortung (Gemeindeleitungsfunktion) angeordnet werden. Er, bzw. sie bestimmt über den Verwendungszweck, sofern er nicht anderweitig festgelegt ist. Die Stiftung ist verantwortlich für die Ausführung und kann beratend die Abwicklung (z.B. durch das Pfarreisekretariat) begleiten.

Diese Richtlinien sind vom Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus revidiert und von Bischof Vitus Huonder erlassen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. März 1965. Sie gelten für alle Pfarrkirchenstiftungen im Kanton Zürich, ausgenommen für jene der Stadt Zürich.

Chur, 4. April 2008

J. Hafner, Notar



+ Vitus, ep.
Vitus Huonder
Bischof von Chur